

- igenos Genossenschaftsrecht 1 -

Problemkreditbetreuung

Besonderheiten für Genossenschaftsbanken
und Sparkassen

union
DESIGN
group eG
publishing

Ludolf von Usslar

Problemkreditbetreuung

Besonderheiten für Genossenschaftsbanken
und Sparkassen

union
DESIGN
group eG
publishing

INHALT

Ludolf von Usslar

**Problemkreditbetreuung: Besonderheiten für
Genossenschaftsbanken und Sparkassen.....9**

Georg Scheumann

**Der genossenschaftliche Förderauftrag bei
Kreditproblemen des Mitglieds.....103**

Geleitwort der Herausgeber

Die Reihe *igenos Genossenschaftsrecht* befasst sich mit den rechtlichen Besonderheiten der eingetragenen Genossenschaft. Der vorliegende Band 1 behandelt die Problemerkreditbetreuung und richtet sich gleichermaßen an Kreditsachbearbeiter und Kreditnehmer. Aber auch Bankvorstände und deren Aufsichtsräte, Anwälte und Richter, Politik und Parteien, Verbraucherschützer, Schuldnerberater und unsere Genossenschaftswissenschaft sollten sich mit dieser Problematik befassen. Letzteres gilt ebenfalls für Sparkassen, auch sie haben ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, aber „ohne Gewinnstreben“ zu führen.

Zwei kompetente und engagierte Autoren befassen sich aus unterschiedlicher Sichtweise mit dem Problemerkredit. Dr. Ludolf von Usslar aus der Perspektive eines Fachanwalts mit ausgewiesener Kompetenz im Genossenschaftsrecht und Georg Scheumann aus dem Blickwinkel eines ehemaligen Vorstands einer Raiffeisenbank.

Mit der Auszeichnung der Genossenschaftsidee als immaterielles UNESCO Kulturerbe ist die Verpflichtung verknüpft, den „Schutz und die Erhaltung“ des Erbes der Initiatoren und Pioniere des modernen Genossenschaftswesens sicherzustellen. Hierfür setzen wir uns als Herausgeber dieser Schriftenreihe ein.

Gerald Wiegner

Vorstand

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Bullay / Mosel

Problemkreditbetreuung: Besonderheiten für Genossenschaftsbanken und Sparkassen

Genossenschaften sind zur aktiven Förderung jedes Mitglieds und zu deren Gleichbehandlung verpflichtet, woraus sich hinsichtlich der Betreuung und Abwicklung von an Mitglieder gewährten Problemkrediten weitgehende Rücksichtnahme- und Leistungspflichten ergeben. Im Gegensatz zu anderen Privatbanken müssen sich Genossenschaftsbanken gegenüber ihren Mitgliedern für die Dauer des Kreditverhältnisses auf die Minimierung der Kreditrisikokosten beschränken und auch danach die Interessen ihres Mitglieds wahren. Sie sind unter engen Voraussetzungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des betroffenen Mitglieds durch Forderungsverzichte oder Stundungen verpflichtet.

Sparkassen haben den Auftrag, eine angemessene und ausreichende Versorgung aller Personen mit Krediten und anderen Bankdienstleistungen sicherzustellen und den Wett-

-
- Dr. Ludolf von Usslar ist Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Usslar.co und war jahrelang geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Stange + Co Nachf.

bewerb auf „Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse“ stärken. Sie sind bei der Erfüllung ihres Auftrags als öffentlich-rechtliche Institute unmittelbar an die Grundrechte, insbesondere das Willkür- und Übermaßverbot und die Gewährung rechtlichen Gehörs gebunden. Sie müssen ihr Verhalten an der tatsächlichen Verringerung der Kreditrisiken und der materiellen Gleichbehandlung aller Kunden ausrichten, aber auch erhebliche Nachteile für den Schuldner vermeiden, soweit dies für sie nur mit geringen Nachteilen verbunden ist.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	13
II. Der Förderauftrag der Genossenschaftsbanken und seine Konsequenzen	19
A) Rechtliche Grundlagen	19
B) Auswirkungen auf Betreuung und Abwicklung von Problemkrediten	21
C) Durchsetzbarkeit der Rechte aus dem Förderauftrag	37
III. Der Öffentliche Auftrag der Sparkassen und seine Konsequenzen	44
A) Rechtliche Grundlagen	44
B) Auswirkungen auf die Betreuung und Abwicklung von Problemkrediten	47
C) Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Willkür- und Übermaßverbot	62
IV. Zwischenergebnis	64
V. Exkurs zur Haftung naher Familienangehöriger	67
VI. Exkurs zum Verbraucherinsolvenzrecht und seine Bedeutung für den Erlass von Steuerschulden	71
A) Einführung	71
B) Kriterien für einen Schuldnerlass	76
C) Fazit.....	83
VII. Erfahrungen und Fälle aus der Praxis von Schuldnerberatern	84
A) Fallbeispiele aus der Praxis	85
B) Erfahrungswerte	95
VIII. Ergebnis	97

I. Einführung

Mit der Neufassung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel II) bewerten Banken bestehende Kreditengagements risikosensitiver¹. Sparkassen sind darüber hinaus vom Wegfall der Gewährträgerhaftung zum 18.7.2005² betroffen. Die Betreuung und Abwicklung Not leidender Kredite gewinnt auch durch die jüngsten Verschärfungen der Eigenkapitalanforderungen für Banken als Folge der Finanzkrise 2008 an Bedeutung. Die individuelle und situationsadäquate Problemkreditbehandlung wird zunehmend als eigenständige Aufgabe begriffen, die sich an übergeordneten Unternehmenszielen orientiert.³ Dabei ist vorrangiges Ziel die Minimierung notwendiger Einzelwertberichtigungen und Risikovorsorge durch Verringerung der jeweiligen Kreditrisiken.⁴

¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute (Basel II), in: Monatsbericht September 2004, 57. Jg., Nr. 9, Frankfurt a.M. 2005.

² Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband, e.V., Fakten, Analysen, Positionen, Nr.16, Für die Kunden der Sparkassen ändert sich nichts – Informationen zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, Berlin 2005.

³ Vgl. KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Financial Advisory Services: Restructural Renewal Strategy – Kreditinstitute und Unternehmensrestrukturierungen, Berlin 1999, S. 10.

⁴ Singer, Jürgen/ KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Corporate Restructuring, Kreditinstitute und Unternehmenskrisen – Ergebnisse der Umfrage 2002, Berlin/ Leipzig, Oktober 2002, S. 15: Ziel von 93 % der befragten Kreditinstitute.

Not leidende Kredite sind aber nicht nur ein Problem betroffener Kreditgeber, sondern auch betroffener Kreditnehmer. Unternehmerisch tätige Schuldner verlieren im Rahmen der Abwicklung problematischer Kreditbeziehungen oft die Basis ihrer wirtschaftlichen Existenz und die Möglichkeit, eine neue aufzubauen, obwohl ihre Erfolgsaussichten nach einer Untersuchung der Boston Consulting Group deutlich höher als die von Erst-Gründern sind⁵. Außerdem sind mehr als zwei Millionen deutscher Haushalte überschuldet⁶, d. h. sie können weder Kapitaldienst leisten noch ihre regelmäßigen Ausgaben decken.⁷

Die Volks- und Raiffeisenbanken betreuen mehr als 18 Mio. Mitglieder⁸. Sie sind gem. § 1 GenG verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern⁹ und nicht den eigenen Gewinn, sondern uneigennützig¹⁰ den

⁵ Dazu ausführlich The Boston Consulting Group: Die Kraft des Phoenix befreien, Pressemitteilung, München 06.06.2001.

⁶ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung:, 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, - Entwurf- Berlin 13.12.2016, S. 476 ff.

⁷ Vgl. dazu Korczak, D.: Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum, Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München 2003. Der Begriff der Überschuldung von Privathaushalten basiert nicht auf einem Haben-Soll-Vergleich entsprechend der Definition der deutschen Insolvenzordnung, sondern eher der Definition von Zahlungsunfähigkeit.

⁸ Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Geschäftsergebnis 2016, Berlin 24.3.2017 unter: <https://www.vr.de/privatkunden/news/geschaeftergebnis.html>

⁹ BT-Drs. 14/6456 vom 27.06.200, S. 15

¹⁰ Vgl. Bonus, H./Greve, R.: Mitglieder gewinnen, pflegen, fördern, Zukunftschancen für Genossenschaftsbanken, in: Genossenschaftsverband Bayern e. V.

wirtschaftlichen Erfolg ihrer Mitglieder, auch als „Member-Value“ bezeichnet, zu maximieren.¹¹ Erfüllen sie erkennbar diesen Zweck nicht, können sie gem. § 81 (1) Alt.2 GenG auf Antrag der obersten Landesbehörde aufgelöst werden.

Manche Genossenschaftsbanken vertreten die Auffassung, dass der Förderauftrag ein historisches Relikt sei, und Genossenschaftsbanken am Markt wie beliebige Privatbanken aufträten und deshalb auch keinen weitergehenden Pflichten als andere Geschäftsbanken hätten. Dem tritt das Bundesverfassungsgericht¹² entschieden entgegen und hält fest, dass die Erfüllung des zugunsten der Mitglieder bestehenden Förderzwecks gemäß § 1 Abs. 1 GenG sicherzustellen und im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung zu kontrollieren ist, gerade auch, wenn die Genossenschaft wirtschaftlich auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern wie eine beliebige nicht-genossenschaftliche Bank tätig wird.

Der Förderauftrag umfasst nicht nur die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf jeden Genossen, sondern auch dessen aktive wirtschaftliche Förderung¹³ und findet seine Grenzen

(Hrsg.), Genossenschaften: Leitbilder und Perspektiven, München 1996, S. 286 ff.: Bestandteil des sog. modernen Förderauftrags.

¹¹ Vgl. Vincenz, P.: Die Genossenschaft im Dienste ihrer Mitglieder, Beilage zur internen Publikation „Market Info“ der Raiffeisenbanken Schweiz, St. Gallen 2002, S. 7 f.; Schröder, J.: Der moderne Förderauftrag im Gründungsgeschäft der Kreditgenossenschaften: Herleitung, Funktion und Möglichkeiten der Umsetzung, Münster 1997, S. 121 f.

¹² BVerfG Lexetius.com/2001/2/69, Beschluss vom 19. 1. 2001 - 1 BvR 1759/ 91 Rnrn.30,34

¹³ Vgl. Bänsch, A./Ringle, G.: Genossenschaftliche Betriebswirtschaften im Ökonomisierungsprozess, Hamburg 1974, S. 13; Hahn, O.: Die Unternehmensphilosophie einer Genossenschaftsbank, Tübingen 1980, S. 19; Grosskopf,

erst in den Erfordernissen der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation im Ganzen¹⁴. Genossenschaftsbanken haben demnach ihr Verhalten an der bestmöglichen Förderung jeden Mitglieds, also auch solchen, die Kreditnehmer Not leidender Kredite sind, unter der Nebenbedingung der Erzielung eines für die dauerhafte Zweckerfüllung notwendigen und hinreichenden Gewinns auszurichten. Jeder darüber hinaus gehende Gewinn stiftet für die Mitglieder als Träger und Inhaber der Genossenschaft keinen Nutzen, weil sie von etwaigen Wertmehrungen des Genossenschaftsvermögen mangels Beteiligung an selbigem (§ 73 (2) Satz 3 GenG) nicht profitieren.

Sparkassen sind per Gesetz volkswirtschaftliche und soziale Aufgaben zugewiesen¹⁵ und im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags¹⁶. So sollen sie in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb „auf Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse“ stärken¹⁷ und

W.: Strukturfragen der deutschen Genossenschaften, Teil I, Frankfurt/M. 1990, S. 26, mit Darstellung abweichender Interpretationen des Förderauftrags.

¹⁴ PSD Bank Frankfurt am Main eG: Bericht über das Geschäftsjahr, Eschborn 2004, S. 37.

¹⁵ Vgl. Hessisches Sparkassengesetz, in der Fassung vom 24.2.1991, § 2; Niedersächsisches Sparkassengesetz v. 14.12.2004, § 4 (1); Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 26.7.1994, § 2 (1); Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung v. 9.2.2005, § 2.

¹⁶ Vgl. Sparkassengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Fassung v. 10.9.2004, § 3 (3); Sparkassengesetz des Freistaats Sachsen v. 3.5.1999, § 2 (3); Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fn. 15), § 2 (3);.

¹⁷ Niedersächsisches Sparkassengesetz (Fn. 15), § 4 (1); Sparkassengesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung v. 1.4.2003, § 6 (1); Sparkassengesetz

eine angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen¹⁸, insbesondere die privaten Kreditbedürfnisse ausreichend und zu angemessenen Konditionen¹⁹ befriedigen²⁰.

Sparkassen und andere in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt tätigen Kreditinstitute sind als Teil staatlichen Handelns²¹ anders als private Banken auch bei materiell privatem Recht unterliegenden Rechtsgeschäften an die verfassungsgemäßen Grundrechte gebunden²². Sie müssen insbesondere das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) mit dem daraus entnommenen Willkürverbot²³ und des Übermaßverbot als Ausprägung des Grundsatzes der Ver-

des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fn. 15), § 2 (1); Sparkassengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fn. 16), § 3 (2); Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Fn. 15), § 2.

¹⁸Vgl. Niedersächsisches Sparkassengesetz (Fn. 15), § 4 (1); Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (Fn. 17), § 6; Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fn. 15), § 2; Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz, in der Fassung v. 22.12.2004, § 2 (1); Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Fn. 15), § 2; Sparkassengesetz des Freistaats Sachsen (Fn. 16), § 2 (1).;

¹⁹vgl. Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (Fn. 17), § 6 (1) Satz 1.

²⁰vgl. Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (Fn. 17), § 6; Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fn. 15), § 2.

²¹vgl. Forsthoff E., Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band 1:Allgemeiner Teil, München 1973, S. 478 f., 493 ff.

²²Vgl. BGH – Az.: XI ZR 403/01 – Urteil v. 11.3.2003; BGH – Az.: XI ZR 195/02 – Urteil v. 17.6.2003.

²³Dem Rechtsstaatprinzip und Art. 3 I GG entnommen, vgl. BGH – Az.: XI ZR 397/02 – Urteil v. 2.12.2003.

hältnismäßigkeit²⁴ sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs.1 GG) beachten. Privatautonome Willkür, wie sie Private besitzen, steht dem Staat nicht zu. Dies gilt auch für Bereiche, in denen der Staat selbst zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben privatrechtlich handelt. Das Willkürverbot als niedrigste Stufe öffentlich-rechtlicher Bindung ist deshalb auch auf privatrechtlich gestalte Kreditverhältnisse anwendbar²⁵, stellt aber keinen eigenständig durchsetzbaren Anspruch dar. Das Willkürverbot ist verletzt, wenn sich weder aus der Verfassung noch aus Normen, die den öffentlichen Auftrag der Bank beschreiben, ein vernünftiger, also sachgerechter Grund für eine Maßnahme finden lässt²⁶.

Damit stellt sich die Frage, inwieweit diese besonderen Aufgaben bzw. Verpflichtungen von Genossenschaftsbanken und Sparkassen sich jeweils auf deren Problemerkreditbetreuung und das Rechtsverhältnis zwischen Kreditgeber und Genossenschaftsmitglied bzw. Sparkassenkunde auswirkt.

²⁴BGH – Az.: XI ZR 195/02 m.w.N. – Urteil v. 17.6.2003.

²⁵vgl. BGH NJW 1977, 628, 629 f.; BGHZ 97, 312, 317.

²⁶vgl. BVerfGE 55, 72, 89 f.; 78, 232, 248.

Teil II

Georg Scheumann*

Der genossenschaftliche Förderauftrag bei Kreditproblemen des Mitglieds

** Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 -1996 Vorstandsmitglied einer Raiffeisenbank. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite www.wegfrei.de sowie Verfasser zweier Bücher, die sich mit der Mitgliedschaft bei Genossenschaftsbanken und mit der fehlenden Mitgliederinformation bei Fusionen befassen.*

© igenos e.V. Bullay

Der genossenschaftliche Förderauftrag bei Kreditproblemen des Mitglieds

Inhaltsverzeichnis

1. Die Definition des Auftrags einer Kreditgenossenschaft durch die Bundesregierung	104
2. Merkmale einer besonderen Rechtsform	109
2.1 Versuch einer Deutung	109
2.2 Der besondere Unterschied	116
3. Problemkredite und Förderauftrag	119
3.1 Der Kreditfall	119
3.2 Die heutige Praxis	121
3.3 Die Fördertheorie	123
3. Fazit	128

3. Problemkredite und Förderauftrag

Problemkredite sind zwar für alle Banken eine Herausforderung und bedürfen einer aufmerksamen und sorgfältigen Bearbeitung, die einen eventuell zu erwartenden Schaden für die Bank minimiert.

Doch bei einer Genossenschaftsbank gilt stets der gesetzliche Auftrag zur Mitgliederförderung auch bei der Handhabung der Bearbeitung von Problemkrediten.

Wie sehr dabei die Theorie von der Praxis abweicht und wie es in der Theorie durchaus erfolgreich durchgeführt werden könnte, soll an nachfolgenden Beispielsfall aufgezeigt werden.

Dazu muss noch bemerkt werden, dass sich das folgende Beispiel an der heutigen Wirklichkeit bei Genossenschaftsbanken orientiert.

Die Frage, ob ein Problemkredit überhaupt entstanden wäre, wenn die Genossenschaftsbank ihren eigenen satzungsmäßigen Auftrag ernst genommen hätte und statt Gewinnstreben mit den am Kapitalmarkt gültigen Kreditzinsen für Wohnungsbaudarlehen, bei den um Kredit nachsuchenden Mitgliedern lediglich Kostendeckung in Erfüllung des Förderauftrages berechnet hätte, muss vorerst (noch) unbeantwortet bleiben.

3.1 Der Kreditfall

Mitglied A. (42 Jahre, Jahresverdienst brutto 120.000,-- €) benötigt zum Umbau und Ausbau seines von den Eltern

übernommenen Wohnhauses Finanzmittel in Höhe von 300.000,-- €. Verkehrswert nach Umbau ca. 500.000,-- Euro). Das von den Eltern übernommene Bankdarlehen von ca. 100.000,-- € soll in die Finanzierung mit eingebaut werden. Seine Genossenschaftsbank bewilligt die Finanzierung über insgesamt 400.000,-- € unter der Voraussetzung dass weitere Sicherheiten bestellt werden und die erwerbstätige Ehefrau (40 Jahre, Jahresverdienst brutto 28.000,-- €, ebenfalls Mitglied) eine selbstschuldnerische Bürgschaft über 50.000,-- € unterzeichnet.

An Sicherheiten besitzt die Genossenschaftsbank als einziger Grundschuldgläubiger seit Jahren Grundpfandrechte in Höhe von 200.000 €.

Als zusätzliche Sicherheiten sollen laut Bank weitere 200.000,-- € Grundschulden eingetragen werden. Da für die Eltern (ebenfalls langjährige Mitglieder) ein lebenslanges Wohnrecht bei Übergabe der Immobilie an den Sohn eingetragen wurde, wünscht die Bank den Rangrücktritt der Eltern hinter die neu einzutragende Grundschuld.

Als maximale Beleihungsgrenze nennt die Bank einen Betrag von 350.000,-- bis 400.000,-- €

Die neue Grundschuld wird eingetragen, die Eltern erklären dazu den Rangrücktritt und die Ehefrau unterzeichnet die Bürgschaft. Das Darlehen, welches mit einem Zinssatz von 4,00 % und einem Tilgungssatz von 2%, insgesamt also 6% Annuität ausgestattet wurde, wird je nach Baufortschritt ausbezahlt.

2 Jahre vor Ablauf der 10-jährigen Zinsfestschreibung wird der Ehemann arbeitslos. Zum Zeitpunkt der Verlängerung des Darlehens kann im Rahmen der Bonitätsprüfung die Fähigkeit zum Bedienen der vollständigen Darlehensrate wegen fehlender Einkünfte, aber auch wegen Zahlungsrückständen in der Vergangenheit, nicht mehr vollständig nachgewiesen werden. Die Bank führt das Darlehen nur noch mit variabler Verzinsung fort. Natürlich mit dem Ratsschlag an die Eheleute, tunlichst Verzögerung bei der Zahlung der Raten zu vermeiden. Nach weiteren 2 Jahren sind sämtliche finanziellen Reserven der Eheleute aufgebraucht, auch das Girokonto ist zwischenzeitlich enorm überzogen.

Das Kreditverhältnis der Eheleute ist zu einem Problemkredit geworden.

Wie geht es weiter?

Im weiteren Verlauf klaffen die Handlungen der Verwertungsabteilung in der Praxis (der heutige IST-Zustand in einer Genossenschaftsbank) und die genossenschaftliche Theorie (eigentlich der SOLL-Zustand in einer Genossenschaftsbank) weit auseinander

3.2 Die heutige Praxis

Es kommt was kommen muss, die Bank kündigt die Geschäftsverbindung, stellt den Darlehensrestbetrag von 300.000,00 € und die Überziehung des Girokontos von 30.000,-- € fällig und betreibt die Sicherheitenverwertung.